

Zwischen

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
vertreten durch den Landrat
Herrn Ralf Reinhardt
Virchowstr. 14 – 16
16816 Neuruppin

– im Folgenden Auftraggeber genannt –

und

– im Folgenden Berater genannt –

wird nachfolgender

Beratervertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Beratervertrages

- (1) Der Berater wird für den Auftraggeber die Auswirkungen des Urteils OVG Berlin-Brandenburg, 28.01.2026, Az. OVG 6 A 13/25 auf den jeweiligen Rettungsdienstgebührenhaushalt analysieren und hierzu eine schriftliche Stellungnahme fertigen. Dies beinhaltet auch eine Analyse der schriftlichen Urteilsbegründung. Der Berater wird alle sich hieraus ergebenden Arbeiten im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung mit der GKV im Sinne des Auftraggebers realisieren. Zu den erforderlichen Beratungsleistungen gehören insbesondere die Datenbeschaffung, die Auswertung aller Daten sowie die Anpassungen der relevanten Rettungsdienstgebührenkalkulationen und die Begleitung des Anhörungsverfahrens mit den Kostenträgern. Ziel ist die Beseitigung der finanziellen Risiken der Jahre 2022-2024 sowie des Jahres 2026.
- (2) Ansprechpartner des Beraters beim Auftraggeber ist [...] (im Folgenden „Ansprechpartner“).
- (3) Kontakt der Auftraggeber beim Berater ist [...]

§ 2 Ort und Zeit der Beratertätigkeit; Einsatz von Dritten

- (1) Der Berater bestimmt seinen Tätigkeitsort, seine Tätigkeitszeit und die Art und Weise der Tätigkeit selbständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern im Einzelfall die persönliche Anwesenheit des Beraters in der Verwaltung des Auftraggebers erforderlich sein sollte, steht der Berater hierfür zur Verfügung. Die Termine hierfür werden zwischen dem Berater und dem Ansprechpartner abgestimmt.
- (2) Der Berater ist nicht berechtigt, Dritte zu beauftragen, ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung wird als rein erfolgsbezogene Vergütung vereinbart. Wenn und soweit keine einvernehmlichen Lösungen erzielt werden, so wird keine Vergütung fällig. Es besteht in diesem Fall auch kein Vergütungsanspruch für etwaige Reisekosten.
- (2) Wenn und soweit es dem Berater gelingt, im Sinne des Auftraggebers eine Kompensationsstrategie für die finanziellen Defizite aus der Fehleinsatz- und Fehlfahrtenproblematik zu entwickeln und diese Strategie das schriftliche Einvernehmen der Kostenträger findet, so wird für das einvernehmlich beseitigte Defizit aus dieser Thematik eine Vergütung fällig. Die Art und Höhe der Vergütung hat der Bieter entsprechend den Vorgaben in der Honorarzusammenstellung anzugeben. Die Honorarzusammenstellung ist dem Vertrag als Anlage beigefügt.
- (3) Der Berater erhält die nach § 3 Abs. 2 vorgesehene Vergütung für seine Leistungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber über ausreichende finanzielle Mittel zur Begleichung der Vergütung verfügt.
- (4) Als ausreichende finanzielle Mittel im Sinne dieser Vereinbarung gelten liquide Mittel sowie verbindlich zugesagte oder gesetzlich bestehende Finanzierungsmöglichkeiten, die den Auftraggeber befähigen, die vereinbarte Vergütung vollständig zu zahlen. Grundlage bildet dabei stets die Betriebsabrechnung der jeweils maßgeblichen Periode.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 4 Aufwendungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Berater für Tage vor Ort Reisekosten in Höhe von [...] € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu erstatten.

§ 5 Haftung

Der Berater verpflichtet sich, die Beratungsleistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu erbringen.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Berater verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnden Informationen der Auftraggeber oder der mit dem Auftraggeber gem. § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auch über das Ende dieses Beratervertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für Zwecke, die nicht dem Interesse der Auftraggeber dienen, zu nutzen. Der Auftraggeber wird den Berater von der Geheimhaltungspflicht entbinden, soweit er gesetzlich zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist.
- (3) Der Berater wird die ihm übergebenen Geschäftsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit dem Ende des Beratervertrages zurückgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Er wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass er nicht mehr im Besitz von Unterlagen jeglicher Art ist, die im Eigentum des Auftraggebers stehen oder ihm von dem Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Beratervertrag überlassen wurden.
- (4) Der Auftraggeber wird die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Berater Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen seiner Behörde schützt. Im Fall einer Aufforderung wird der Auftraggeber dem Berater eine Liste mit berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten haben, zur Verfügung stellen. „Berechtigte Personen“ können lediglich Mitarbeiter des Auftraggebers sein.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Berater und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Der Berater verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden personenbezogenen Daten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verarbeiten.
- (2) Der Berater trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung dauerhaft zu gewährleisten.
- (3) Sofern der Berater im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) nach Art. 28 DSGVO ab.
- (4) Nach Beendigung des Beratervertrages ist der Berater verpflichtet, alle überlassenen personenbezogenen Daten sowie die im Rahmen der Beratung erstellten Unterlagen, die solche Daten enthalten, nach Wahl des Auftraggebers zu löschen, zu vernichten oder an den Auftraggeber herauszugeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 6 Beginn und Beendigung des Beratervertrages

- (1) Der Beratervertrag beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.03.2028.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung dieses Beratervertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Beratervertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Beratervertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Beratervertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Beratervertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Auftraggeber

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Berater

.....
Ort, Datum

.....
[...]